

Freitag.

Zweite Ausgabe. Abends 6 Uhr.

10. October 1851.

St. 520.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz».

zu bezahlen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Overstorte Nr. 8) und Dresden (bei C. Höhner, Neustadt, An der Brücke, Nr. 2).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Mgr.

## Wenckebach.

C Berlin, 9. Oct. Der Beschluss des Bundesstaats in Bezug auf den Ausritt der Provinzen Preußen und Posen aus dem Bunde kann nicht, wie mehrfach geschieht, als präjudizirend für die Frage des Gesamteintritts Österreichs angesehen werden, so weit dieses Prädikat in der Art der Abstimmung über den Antrag gefunden werden möchte. Es ist bekanntlich bei Austritt der genannten preussischen Provinzen nur vor dem Engern Rathe zur Sprache gebracht und von diesem der betreffende Beschluss gefasst worden. Es konnte aber der den Austritt legalisirende Beschluss nur deshalb vom Engern Rathe gefasst werden, weil im Widerspruch mit der Bundesakte die Provinzen Preußen und Posen durch den Engern Rat auch in den Bund aufgenommen worden waren. Es heißt nämlich im Art. 1 der Bundesakte: „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einfluss Ihr. Majestäten des Kaisers von Österreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und sonst der Kaiser von Österreich und der König von Preußen für ihre gesammten, vorwärts zum Deutschen Staate gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg seit 1839 haben abgedändert, daß der größte Theil von Luxemburg an Belgien überlassen, der König der Niederlande aber mit einem Theile Limburgs entzweit wurde und als Herzog von Limburg Mitglied des Deutschen Bundes blieb, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.“ Nach Art. 6 der Bundesakte ist aber zu jeder Änderung von Grundgesetzen ein Beschluss durch das Plenum erforderlich. Man er sieht also, daß das, was dem preussischen Antrage günstig war, der Beschluss durch den Engern Rat, bei dem österreichischen Antrage auf den Gesamteintritt der Kaiserstaaten in den Bund nicht in Betracht kommt. Gerade durch seine Motivirung und die Erklärung, daß es den schlesischen Beschluss des Engern Raths, durch welchen Preußen und Posen in den Bund aufgenommen wurden, für unverbindlich erachten müsse, weil er den Bundesgegenen zuwiderräuft, gerade dadurch hat Preußen bereits jedem Zurückkommen auf einen bloßen Beschluss des Engern Raths bei Aufnahme neuer Landestheile in den Bund entschieden vorgebeugt.

Das Ministerium wird in den nächsten Tagen eine Sitzung halten, in der wiederholt die Angelegenheiten der Provinz Posen zur Sprache gebracht werden sollen. Es ist bis jetzt die Ausführung der Demarcationslinie noch nicht ganz aufgegeben, doch scheint es, daß von einer Seite das Galenklassen der Demarcationslinie sehr lebhaft betrieben wird. Ob mit Erfolg, das wird sich erst zeigen, wenn das Staatsministerium seine Beschlüsse, die auch diese Frage berühren werden, gefaßt haben wird. Die in Bezug auf Posen vorliegenden nächsten Angelegenheiten haben materielle Angelegenheiten im Auge. Es sind in dieser Beziehung von dem Oberpräsidenten der Provinz Drn. v. Puttkamer, mehrfache Vorschläge eingegangen.

+ Nürnberg a. d. S., 8. Oct. Eine kirchenrechtlich nicht uninteressante Anklage kam gestern vor dem Kriminalsenate des hiesigen Appellationsgerichts zur Verhandlung. Während bisher immer Prediger der freien christlichen Gemeinde, namentlich die magdeburger, wegen Annahme unbefugter geistlicher Amtshandlungen auf der Anklagedank lassen, war das jetzt mit dem Kapellenprediger Werner aus Bitterfeld der Fall. Im Juni 1849 hatte er ein Paar getraut, das zwar factisch schon der Baptisten-gemeinde angehört hatte, aber erst nachher den gerichtlichen Austritt aus der Landeskirche vollzog. Eigentlich getraut nach dem Ritus der Landeskirche, erklärte der Angeklagte, habe er nicht, sondern nur eine Ansprache an das Paar gehalten und dasselbe auf die Wichtigkeit und Pflichten des Ehestandes aufmerksam gemacht; hinterher aber noch ganz ausdrücklich hinzugefügt, daß es sich von dem Gaste noch nicht als getraut ansehen könne, sondern nun erst vor dem Richter die Heiratserklärung vollziehen müsse. In erster Instanz war eine Strafe von 5 Thlr. erkannt worden. Der Staatsanwalt legte Berufung ein und stützte sich dabei auf die Kabinettsordnung vom 9. März 1834, welche aufgezeigt war, ein ordinärer Geistlicher eine Trauung vornehmen dürfe. Der Vertheidiger machte, an §. 418 Tit. 11 des Landrechts anknüpfend, die Entscheidung hierin von Beantwortung der Frage abhängig, ob zur Beurteilung einer Trauung es nochwendig der Mitwirkung eines Pfarrers bedürfe. Diese Frage könnte nur nach den Symbolischen Büchern beantwortet werden, und es sei deshalb das Gutachten der geistlichen Oberbehörde nötig, der Oberchristhof als solcher sei hierin nicht competent, da seine Mitglieder nach der Verfassung nicht notwendig der evangelischen Konfession anzugehören brauchen. Nurmehr ward die Beantwortung der Frage vom Standpunkte der Symbolischen Bücher und von dem des Landrechts ver sucht. Nachdem die noch jetzt bestehende Rechtmäßigkeit jener für Preußen dargehan und die Beurteilung der einzelnen landrechtlichen Bestimmungen mit denen der

Augsburgischen Konfession ins Eicht gestellt worden war, ward die aufgeworfene Frage nach beiden Seiten hin verneint. Darauf ging die Vertheidigung auf die Declaration vom 9. März 1834 näher ein und gedachte am Ende noch einer falschen Anklage gegen den Inculpaten wegen unbefugten Taufans und Abendmahlabschlebens, worin er vom ehemaligen Oberlandesgerichte freigesprochen worden war. Der Gerichtshof stützte sich im Wesentlichen auf die erwähnte Declaration und bestätigte das Erkenniss des ersten Richters.

München, 8. Oct. Die II. Kammer beschloß heute auf den Antrag des zweiten Präsidenten Weis durch eine Deputation den beiden Majestäten ihre Theilnahme wegen des Hinscheidens des Prinzen Wilhelm von Preußen ausdrücken zu lassen. Die heute verlesene, Ihnen bereits früher mitgetheilte Interpellation des Freiherrn Wallenstein (Nr. 514) wird der Ministerpräsident in einer der nächsten Sitzungen beantworten. Die kirchliche Interpellation des Augs. Westermeier, als deren erste Folge des Herrn Domniges Austritt aus dem Staatsdienste anzusehen ist, womit aber eine Mindesterung seines Einflusses auf den König schwerlich verbunden sein dürfte, tam wegen Unmöglichkeit des Cultusministers Ringelmann nicht zur Beantwortung. Einziger Gegenstand der Berathung war das Aufschlußgutachten über die Militärrechnungen, die für die Jahre 1847/48 nach diversen Debatten angeklagt wurden. Bei dieser Gelegenheit erfuhr man auch, daß Bayern für die von ihm liquidirten 2 Mill. Gl., welche die bairische Truppenabordnung nach Schleswig-Holstein getragen, bisher vom Bunde noch nicht erhalten hat; der Regierungskommissar bemerkte hierbei, es sei nun an dem Bunde, diese Gelder flüssig zu machen. Folgende Anträge wurden hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen: 1) die Staatsregierung zu erachten, bezüglich einer Winderung des Bedarfs erzielenden Organisation der Armee, sowie einer Revision des Reglementes, die geeigneten Einzelheiten so rechtzeitig treffen lassen zu wollen, daß selbe bis zur Berathung des nächsten Budgets vollendet sind und dann gedachten Budget zu Grunde gelegt werden können; 2) an die Staatsregierung den Antrag zu stellen: ein neues Reglement für Militärrenten bearbeiten lassen zu wollen, wobei namentlich das Dienstalter in Berücksichtigung zu ziehen werden solle.

München, 7. Oct. Habe ich Ihnen vor einiger Zeit berichtet, daß die Aufhebung der freien christlichen Gemeinden in Bayern von unserem Ministerium längst beschlossen und man nur von den schädlichen Werwänden hieß zu verlegen ist, so kann ich Ihnen heute mittheilen, daß dieser schädliche Werwand nun glücklich aufgefunden worden ist und, wenn ich zur einigermaßen gut untersucht bin, in den nächsten Tagen die Auflösung dieser Gemeinden aufgesprochen werden wird. Der nürnbergische Polizei, welche, wie Ihnen bekannt, viele Mitglieder derselben protostallarisch über ihre Meinungsansichten vernahm (Nr. 500), gebührt ohne Zweifel die Palme, dieser Maßregel (besonders von den Ministern Ringelmann und Riehl ausgehend) die nötige Unterlage gegeben zu haben, die es nun dem Ministerium möglich macht, in dem Ausföhrungsrecht von „ömtlichen Erhebungen“ sprechen zu können, welche ungemeinhaft vorgesehen haben, um die freien christlichen Gemeinden neue „politische Vereine“ und „Organe der Revolution“ seien. Man hat den Gemeinden von Nürnberg, Fürth und Schwabach aufgetragen, ihre vacanten Predigerstellen binnen vier Wochen wieder zu besetzen, widergenfalls sie ihre Auflösung zu gewärtigen hätten, vergebens jedoch den gewählten Predigern die Abschwörung und gewinnt somit ein neues Motiv zur ersehnten Missbildung.

Bremen, 9. Oct. Die Bürgerschaft hat gestern die auf die Wunsbeschluß vom 23. Aug. gestützten Anträge des Senats, betreffend die Änderung des Wahlgesetzes, Berufung einer neuen Bürgerschaft und Aufhebung mehrerer Paragraphen der Verfassung, mit folgendem, von Drn. Dr. Brandt (Mitgliede der Linken) beantragten und mit 150 gegen 90 Stimmen angenommenen Beschlüsse beantwortet:

Über die vom Senat beantragten Änderungen der Verfassung und welche muß die Bürgerschaft sich folgendemachen erkennen: Zu I. Die Bürgerschaft kann durchaus nicht finden, daß die Wahlart und die Composition des Senats mit den Wunsbeschluß oder ausgesprochenen Wunscharten im historischen Leben und da sie außerdem das in der Anlage A vom Senat entworfene Gesetz, die Wahl eines Mitgliedes des Senats betreffend, durchaus nicht für eine zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Weisheit und Staatseinrichtungen hält, kann sie diesem Antrage keine weitere Folge geben. Zu II. Aufgrund des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft und den Aussitz aus derselben betreffend, hat die Bürgerschaft am 17. Sept. ebenfalls eine Deputation niedergesetzt, um dasselbe einer Revision zu unterziehen. Sie erhielt den Senat, nochmals, und seine Mitglieder zu derselben zu erinnern und sieht sie dem Berichte dieser Deputation baldigst entzogen. Die Ansicht des Senats, daß ungeläufig zur Kenntnis der Bürgerschaft auf Grundlage der vom Senat beantragten Wahlbestimmungen ge-